

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Mühlhausen folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtung
des Marktes Mühlhausen**

(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KiTaGebS)

**vom
28.07.2015**

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe und Kindergarten) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) ¹Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. ²Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührentatbestand**

¹Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. ²Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

**§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) ¹Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. ²Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum 15. des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) ¹Die Gebühren werden jeweils am 15. eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. ²Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) ¹Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. ²Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. ³Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) ¹Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. ²Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. ³Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. ⁴Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Änderungen der Buchungszeiten können nur schriftlich unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist beantragt werden.

§ 6 Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

a) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres:

mehr als 1 bis 2 Stunden	118,00 €
mehr als 2 bis 3 Stunden	132,00 €
mehr als 3 bis 4 Stunden	146,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	160,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	174,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	188,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	202,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	216,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	230,00 €

b) ab dem vollendeten dritten Lebensjahr:

mehr als 3 bis 4 Stunden	73,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	81,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	88,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	95,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	103,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	110,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	117,00 €

(2) ¹Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so wird für das jüngste Kind die volle Gebühr berechnet. ²Die Gebühr ermäßigt sich für das zweite und jedes weitere Kind gemäß § 4 Abs. 1 und 2 um 25 Prozent.

(3) Für die Beschaffung von Spielmaterial wird eine monatliche Pauschale von 7,00 € für jedes Kind erhoben.

(4) ¹Hat ein Kind ab der Vollendung des dritten Lebensjahres regelmäßig Wickelbedarf, so wird zusätzlich ein monatlicher Hygienezuschlag in Höhe von 20,00 € erhoben. ²Die Eltern teilen dies der Leitung der Kindertageseinrichtung mit. ³Der Zuschlag entfällt ab dem darauf folgenden Monat, in dem der Bedarf wegfällt."

§ 7
Tagesverpflegung

(1) Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, können zu den festgelegten Essenszeiten ein Mittagessen einnehmen.

(2) Für ein gebuchtes Mittagessen ist zusätzlich zur Benutzungsgebühr ein Essensgeld in Höhe von:

- a) 1,95 € bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
- b) 2,95 € ab dem vollendeten dritten Lebensjahr

zu entrichten.

(3) ¹Pro Monat wird ein Getränkegeld erhoben. ²Dieses beträgt

- a) 3,00 € bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
- b) 4,50 € ab dem vollendeten dritten Lebensjahr

(4) ¹Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Ende der Vorwoche zu buchen. ²Eine Rückerstattung des Essens- und Getränkegeldes erfolgt nicht.

§ 8

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) ¹Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). ²Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 9

Beitragsentlastung

(1) ¹Im letzten Jahr im Kindergarten, welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35 f., 37 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1b) um den in § 21 Abs. 1 AV BayKiBiG genannten Betrag reduziert. ²Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

(2) ¹Bei Zurückstellung vom Schulbesuch nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG wird die Beitragsentlastung bis zum Ende des Betreuungsjahres fortgesetzt. ²Für das darauffolgende Betreuungsjahr werden die Gebühren nach § 6 Abs. 1 b) erhoben. ³Die Gebührenschuldner haben die Kindertageseinrichtung unverzüglich über die Zurückstellung des Kindes nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG zu informieren.

§ 10

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätte vom 01. Februar 2010 außer Kraft.

Mühlhausen, 28.07.2015

Markt Mühlhausen

gez.

F a a t z

Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerke

Bekanntmachung im Amtsblatt der VG Höchststadt Nr. 963 vom 07.08.2015

Änderung vom 20.06.2017; Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 1013 vom 07.07.2017

Änderung vom 21.11.2017; Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 1024 vom 08.12.2017

Änderung vom 18.09.2018; Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 1045 vom 28.09.2018